

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrngasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrngasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

J. Bauer

IM GESETZENTWURF	
Zl. 56	-GF 19 PS
Datum: 16. SEP. 1993	
Verteilt 20. Sep. 1993 <i>London</i>	

Beilagen

LAD-VD-4741/57

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

8.113/27-I 4/93

Bearbeiter

Dr. Wagner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2197

Datum

14. Sep. 1993

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird
(UrhG-Nov. 1994)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf einer Urheberrechtsgesetz - Novelle 1994 grundsätzlich zu bemerken, daß bei der Umsetzung dieser geplanten Novelle jedenfalls mit einer finanziellen Mehrbelastung für das Land Niederösterreich zu rechnen ist, da einerseits mit zusätzlichen Ansuchen um Subvention seitens diverser Kulturträger (Gemeinden, Vereine etc.) zu rechnen ist, andererseits das Land Niederösterreich, sofern es selbst Veranstalter von den in diesem Entwurf angesprochenen Aktivitäten ist, mit zusätzlichen finanziellen Ansprüchen konfrontiert sein wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 16 b:

In den Erläuterungen zum vorliegenden Novellierungs-Entwurf (§ 5, Punkt 7, Kosten) wird seitens des Bundes davon ausgegangen, daß "nicht anzunehmen ist, daß der Bund Ausstellungen von Kunstwerken zu Erwerbszwecken veranstaltet". Auf Seite 8 oben wird eingeräumt, daß die Bestimmung des § 16 b nicht für Museen gilt, "die zwar nur gegen Entgelt zugänglich sind, aber nicht zu Erwerbszwecken betrieben werden". Diese Ansichten stehen jedoch in Widerspruch zu den Feststellungen, welche in einem anhängigen

Prozeß gegen das Land Niederösterreich anhand der Landesausstellung in Pottenstein getroffen wurden, daß nämlich ein Erwerbzweck bereits dann gegeben ist, wenn Eintrittsgelder verlangt werden.

Zu § 42:

Gemäß § 82 Abs. 1 des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl. 5000, hat die Landesregierung zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter von allgemeinbildenden Pflichtschulen hinsichtlich ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung der audiovisuellen Lehrmittel eine Landesbildstelle am Sitz des Amtes der NÖ Landesregierung und nach Bedarf für jeden Verwaltungsbezirk eine Außenstelle (Bezirksbildstelle) einzurichten.

Um diesem Auftrag auf dem Gebiet der von der Novelle betroffenen audiovisuellen Lehrmittel nachkommen zu können, scheint die Ausdehnung der für Schulen und Hochschulen vorgesehenen Befreiungsbestimmungen auf die Bildstellen, welche die Versorgung der allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen (die von Gemeinden erhalten werden) mit diesen audiovisuellen Medien sicherstellen, erforderlich.

Schließlich berücksichtigt der Entwurf nicht, daß Museen im Rahmen der Museumspädagogik dieselben Ziele wie Schulen verfolgen.

§ 42 Abs. 3 meint mit "öffentlichen Einrichtungen, die Werkstücke sammeln" sowohl Bibliotheken und Archive, als auch Museen (vergleiche Erläuterungen Seite 13). Aus den einzelnen Ziffern des Absatzes geht jedoch hervor, daß hier offensichtlich weniger an Museen als an Bibliotheken und Archive gedacht wurde. Die Museen sollten neben den Schulen und Hochschulen in Abs. 2 genannt werden, um die museumspädagogische Arbeit mit Schulklassen und die Arbeit mit Studenten im Rahmen der Hochschulausbildung nicht unnötig zu belasten.

Zu § 42 b:

Die Novelle führt eine Reprographievergütung in Form einer Gerätevergütung (für den Verkauf von Vervielfältigungsgeräten) und einer Betreibervergütung (für den Betrieb von solchen Geräten) ein.

Die Regelung der Betreibergebühr hat offenbar die einschlägigen Vorschriften des Deutschen Urheberrechtsgesetzes zum Vorbild. Die deutsche Regelung schränkt jedoch den Kreis der Betreibervergütungspflichtigen ein auf Schulen, Hochschulen, sonstige Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken, sowie Einrichtungen, die Geräte für die Herstellung von Ablichtungen entgeltlich bereithalten, während alle anderen Betreiber von Vervielfältigungsgeräten von der Entrichtung der Betreibervergütung nicht erfaßt sind.

Der Entwurf enthält keine derartige einschränkende Regelung, sondern ermöglicht lediglich eine unterschiedliche Gestaltung der Betreibervergütung.

Die NÖ Landesregierung regt an, den Kreis der Vergütungspflichtigen gemäß dem deutschen Vorbild entsprechend zu reduzieren. Dies erscheint umsomehr gerechtfertigt, als die freie Werknutzung aufgrund des § 42 Abs. 4 Z. 1 gegenüber der geltenden Rechtslage ohnehin eine empfindliche Beeinträchtigung erfahren hat.

Zu den §§ 56 a-c:

Bei der geplanten Novelle sollte jede zusätzliche finanzielle Belastung der öffentlichen Bibliotheken vermieden werden. Die Formulierung des § 56 a müßte daher deutlich klarstellen, daß bei den in dieser Bestimmung zitierten Einrichtungen auch dann nicht Vergütungen zu bezahlen sind, wenn bei diversen Aktivitäten Kostenbeiträge eingehoben werden. Diese Einrichtungen arbeiten sicher nicht kostendeckend und sind auf Subventionen der öffentlichen Hand angewiesen.

In den "Erläuterungen" zu Art. 1 Z. 15 (§§ 56a - 56c, Seiten 20 - 21) ersucht das Justizministerium um Stellungnahme zur Schaffung eines "Nationalen Archivs für audiovisuelle Medien".

Die NÖ Landesregierung stellt dazu fest, daß ein derartiges Archiv an der Österreichischen Nationalbibliothek eingerichtet und mit den Ablieferungspflichten entsprechend den Bestimmungen des Mediengesetzes über die Ablieferung von Printmedien ausgestattet werden müßte. Gleichzeitig müßten aber auch den Bundesländern für ihre Bereiche die Ablieferungspflichten für audiovisuelle Medien, analog den Vorschriften des Mediengesetzes über die Ablieferung von Printmedien gewährt werden, damit auch diese für ihre Bereiche "Archiv für audiovisuelle Medien" an ihren Landesbibliotheken einrichten können.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

LAD-VD-4741/57

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und
Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

